

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Birma

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Birma, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 5, pp. I-IV

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141683>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

GRUNDDATEN FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN

Verantwortlich: Wilhelm-Gerd Franken

BIRMA

1 Bevölkerung und Beschäftigung

20 662 000 Einwohner (1960, geschätzt), 30 Einwohner pro qkm, mittlere Dichte, jährliches Wachstum ca. 1%.

Angaben über die Anzahl der Beschäftigten in Birma liegen nur für die Industrie vor:

Lebensmittelindustrie	57 200
Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie	28 400
Holzindustrie	14 600
Tabakindustrie	13 300
Transportgüterindustrie ...	7 400
Chemie	6 700
Druckereien	4 000
Sonstige	17 000
insgesamt	148 600

Folgende Aufstellung vermittelt eine Übersicht über die prozentuale Aufteilung der arbeitenden Bevölkerung auf die einzelnen Wirtschaftszweige, die für 1953/54 von der Universität Rangoon erstellt wurde:

Landwirtschaft	62,7 %
Handwerk und Gewerbe ..	10,6 %
Dienstleistungen	11,1 %
Handel	9,8 %
Freie Berufe	1,2 %
Sonstige	4,6 %
	100 %

2 Volkseinkommen

1959 = 4 637 Mill. Kyats gesamt (ca. 975 Mill. US\$). Pro Kopf: 1957 = 228 Kyats (48 \$); 1958 = 220 Kyats (46 \$); 1959 = 227 Kyats (47,5 \$).

Der Rückgang des Pro-Kopf-Einkommens im Jahre 1958 war auf die widrigen Witterungsverhältnisse dieses Jahres und ihre Auswirkungen auf die Reisernte zurückzuführen.

3 Wirtschaftslage

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich mit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Interims-Regierung des Generals Ne Win im Jahre 1958 und den seit April 1960 wieder amtierenden Ministerpräsidenten U-Nu etwas stabilisiert.

Insbesondere in der Landwirtschaft, die unter den Auswirkungen des Krieges stark gelitten hatte, konnte die Reisanbaufläche wieder so weit vergrößert werden, daß Birma seine traditionelle Stellung als Welthaupt-

lieferant für Reis (1959 28% der Weltexporte) wiedererlangte. Zusammen mit den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Baumwolle, Tee, Hülsenfrüchte, Erdnüsse, Kautschuk) erbrachte die gesamte Landwirtschaft 1959 rund 36% des Bruttosozialproduktes, gefolgt von der Forstwirtschaft mit 7,5%. Wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse ist die (Teak)-Holzwirtschaft noch weit davon entfernt, ausgenutzt zu sein. Hier liegt noch ein enormes Entwicklungspotential brach, denn die Wäldungen umfassen fast 60% der Gesamtbodenfläche. Der Ausbeutung von Mineralien, insbesondere des Erdöles, kam vor dem Einmarsch der Japaner besondere Bedeutung zu. Nach völliger Vernichtung der Anlagen nahm die jetzt britisch-burmesische „Burma-Oil-Company“ die Förderung nach dem Kriege im verminderten Umfange wieder auf und hat ca. die Hälfte der Vorkriegskapazität wieder erreicht (tägl. 9000 barrels). Die sonstigen mineralischen Produkte des Landes, u.a. Zinn, Zink, Mangan, Wolfram, Blei, Antimon, Kohle werden bisher nur im bescheidenen Rahmen ausgebeutet und erbringen 1,6% des Bruttosozialproduktes.

Auf die Industrie und das Handwerk entfallen ca. 10% des Bruttosozialproduktes. Die erst in den Anfängen stehende Industrie, die sich bis auf wenige Ausnahmen im Staatsbesitz z. T. auch mit ausländischer Beteiligung befindet, um-

faßt die Zement- und Juteproduktion, Zigaretten-, Zucker-, Salz-, Baumwollgarn- und -tuchverarbeitungsbetriebe, Ziegeleien und ein Unternehmen der Seifenherstellung. Stahl wird durch die Verwertung von Schrott bei Insein produziert.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Der Außenhandel Birmas wurde von jeher und insbesondere nach dem Kriege durch die Exportmöglichkeiten seiner hauptsächlich land- und forstwirtschaftlichen Produkte, Reis und (Teak)-Holz beeinflusst, die z. B. 1959 = 78% (davon Reis allein 71,5%) des Exportvolumens ausmachten. Ernteergebnisse und Weltmarktpreise, die augenblicklich für Reis eine sinkende Tendenz haben, beeinflussen und beschränken den Import von Kapital- und Konsumgütern. Die darauf abgestimmte Importpolitik hat 1958 und 1959 dann auch zu einer relativ ausgeglichenen Handelsbilanz geführt:

Außenhandel Birmas 1956—1959

Jahr	Einfuhr in Mill. Kyats	Ausfuhr in Mill. Kyats	Saldo
1956	942,7	1 191,7	+ 249,0
1957	1 412,1	1 090,0	— 322,1
1958	973,6	921,4	— 52,2
1959	1 061,9	1 061,4	+ 0,5

Neben Reis und Teakholz werden von Birma u. a. noch Kautschuk, Hülsenfrüchte und Ölkuchen ausgeführt, während die Importseite ne-

Regionale Gliederung des Außenhandels 1958 und 1959

Land	Importe in Mill. Kyats		Exporte in Mill. Kyats	
	1958	1959	1958	1959
Gesamthandel	973,6	1 061,9	921,4	1 061,4
Südostasien	37,0	33,8	241,6	279,3
Indonesien	8,0	4,9	118,5	169,3
Borneo und Malaya	17,3	16,7	59,9	54,2
Sonstiges Asien	448,8	521,6	456,0	477,6
Japan	216,4	214,4	47,5	39,8
Indien	98,8	113,3	196,2	167,8
VR China	79,2	78,3	14,2	2,1
Pakistan	22,5	32,2	69,1	93,9
Ceylon	1,0	1,4	103,5	129,2
USA	41,2	47,3	7,5	10,6
Westeuropa				
Großbritannien	178,8	191,0	72,0	93,4
BRD	46,8	43,6	9,8	27,5
Niederlande	30,9	31,0	2,4	20,1
EWG-Länder	103,7	99,5	16,4	63,2
EFTA-Länder	210,4	220,4	81,5	105,4
Osteuropa	63,8	49,5	54,4	45,5

Ein- und Ausfuhr nach Warengruppen 1958 und 1959

Warengruppe	Importe in Mill. Kyats		Exporte in Mill. Kyats	
	1958	1959	1958	1959
Nahrungsmittel	120,3	119,7	768,0	866,7
davon Reis			683,2	758,0
Ölkuchen			30,4	46,9
Bohnen			23,3	24,6
Kichererbsen			16,5	12,1
Milch	34,0	37,0		
Fisch	29,6	17,1		
Weizen	12,4	15,3		
Zucker	18,6	13,8		
Getränke und Tabak	4,7	2,5	0,2	0,2
Rohstoffe (ausschl. Brennstoffe)	15,0	31,6	115,5	148,5
davon Teakholz			51,6	71,0
Erze und Metalle			35,0	38,5
Kautschuk			26,6	30,6
Mineralische Brennstoffe, Öle, Fette	47,5	46,9	7,8	8,0
davon Kohle	26,1	24,8		
Erdöl	17,7	18,2		
Tierische und pflanzliche Öle und Fette	28,8	45,7		
davon Erdnußöl	14,7	31,5		
Chemikalien	64,7	78,3	1,3	1,1
Industrielle Fertigwaren (ausschließl. Maschinen und Transportmittel)	363,5	450,6	23,0	33,6
davon Metalle und Metallerzeugnisse	117,9	110,2		
Baumwollgarne, Zwirne	61,1	80,1		
Baumwollgewebe	58,8	114,0		
Behälter und Säcke	19,4	25,2		
Papier und Papierzeugnisse	19,1	24,9		
Maschinen und Fahrzeuge	269,4	230,0	3,4	2,6
Verschiedenes	59,7	56,6	1,2	0,7
	973,6	1 061,9	921,4	1 061,4

ben Nahrungsmitteln (Milch, Fisch, Weizen, Zucker) in erster Linie industrielle Fertigerzeugnisse umfaßt. Hauptabnehmer für Birmas Exporte sind die benachbarten asiatischen Länder. Indonesien, Indien und Ceylon nehmen die ersten Plätze ein. Die Ausfuhr nach Westeuropa sind im Steigen begriffen. Nach Großbritannien folgt die Bundesrepublik an zweiter Stelle vor den Niederlanden. Hauptlieferland ist — schon auf Grund seiner Reparationsverpflichtungen — Japan, gefolgt von Großbritannien, Indien, China, den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Ein weiterer Ausbau der Handelsbeziehungen zwischen Birma und der Bundesrepublik Deutschland ist nach der im Januar d. J. erfolgten Zusage der Gewährung technischer Hilfen und Kreditbürgschaften zu erwarten.

5 Devisenlage

Die Regierungen Birmas waren in den letzten Jahren stets bestrebt, den Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln auf einem Mindestniveau zu halten, um das Vertrauen in die Währung des Landes zu erhalten (Devisenbestände Dez. 59 = 141 Mill. \$, Nov. 1960 = 131 Mill. \$). Bei strenger Devisenbewirtschaftung, die sämtliche Devisentransaktionen von der Genehmigung durch die Union Bank of Birma abhängig macht, wird zum Zwecke der Erzielung einer ausgeglichenen Handelsbilanz eine restriktive Im-

portpolitik betrieben. Darüber hinaus wirkt sich der Kapitalzufluß aus dem Ausland positiv auf die Zahlungsbilanz aus. Insgesamt betrachtet kann die Devisensituation Birmas — dessen Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren auf Grund scharfer Preiskontrollen keine Steigerung erfuhren — als für asiatische Verhältnisse stabil bezeichnet werden.

Währungsrelation 1 DM = 1,19 Kyat

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union von Birma vom 11. 7. 1956 lt. Protokoll vom 7. 7. 1959 bis zum 10. 7. 1962 verlängert.

7 Politische Einstellung

Die politische Entwicklung der Anfang 1948 gegründeten „Birmesischen Staatenunion“ ist in den letzten Jahren durch eine stetige Normalisierung der Verhältnisse gekennzeichnet.

Als nach der Spaltung der „Anti-Fascist Peoples Freedom League“ (AFPFL) im Jahre 1958 der damalige Ministerpräsident U Nu General Ne Win mit der Bildung eines Übergangskabinetts beauftragte, waren die Zustände im Lande politisch und wirtschaftlich nahezu chaotisch. Um so beachtlicher sind daher die Erfolge General Ne Wins

während seiner zweijährigen Amtstätigkeit von 1958—1960. Es gelang ihm nicht nur die Sicherheit im Lande weitgehend wiederherzustellen, sondern darüber hinaus auch das Verkehrs- u. Nachrichtenwesen wieder funktionsfähig zu machen und die landwirtschaftliche Produktion anzukurbeln. Die in der relativ kurzen Amtsperiode getroffenen Entscheidungen und eingeleiteten Reformen in Landwirtschaft und Industrie bahnen einen Wendepunkt im gesamten Wirtschaftsaufbau an, der bei einem Lande, in dem politische, religiöse und wirtschaftliche Aspekte besonders eng miteinander verknüpft sind, von entscheidender Bedeutung für den weiteren Werdegang sein kann.

Am 1. 4. 1960 hat der frühere Ministerpräsident U Nu wieder die Regierungsgeschäfte übernommen. Die Grundsätze des Sozialismus bestimmen zwar seine Politik. Der von ihm außenpolitisch eingeschlagene Kurs ist jedoch betont neutralistisch, wobei er stets bemüht ist, bei allen Transaktionen der Auslandshilfe keine politischen Engagements einzugehen.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Seit der Unabhängigkeit verfolgen die Regierungen Birmas eine ausgeprägte Wirtschaftspolitik der Nationalisierung und Industrialisierung auf der Grundlage eines neuen sozialistischen Systems. Was man ins Auge faßte war weniger eine ungestüm revolutionäre als eine demokratisch evolutionäre Entwicklung. In der Verfassung bilden wirtschaftlicher und sozialer Wohlstand prominente Pfeiler und fundamentale Rechte, wobei die sozialistische Grundeinstellung gepaart mit mangelnder Initiative dem Staat die Organisation und die Planung des Wirtschaftsaufbaus in die Hand gaben. Zwar war der Industrialisierungswunsch zunächst von solchen Idealgebilden geleitet, die unter den gegebenen Realitäten keine Chance einer Verwirklichung boten, so besteht jetzt doch ein ehrliches Streben und Suchen nach der für das Land geeignetsten Form der wirtschaftlichen und politischen Existenz.

9 Umfang der Auslandshilfe

Birma, das besonders unter den Auswirkungen des letzten Krieges zu leiden hatte, erhielt nach Erlangung seiner Selbständigkeit im erheblichen Umfange internationale und nationale ausländische Hilfe für den Wiederaufbau des Landes:

1. Internationale Hilfe

1. Die Weltbank gewährte 1956 einen Kredit über 19,35 Mill. US\$ und 1961 über 14,0 Mill. US\$.

Während 14 Mill. des 1956 gewährten Kredites für den Aufbau der im Kriege zerstörten Hafenanlagen von Rangoon bestimmt waren, wurde der verbleibende Rest sowie die neue Anleihe von 1961 für die Beschaffung von Eisenbahnausrüstungsgütern verwandt.

2. Die **technische Hilfe der Vereinten Nationen** erreichte in den Jahren 1953 bis 1959 5,13 Mrd. US \$ (24,6 Mrd. K.); sie teilt sich wie folgt auf:

	1 000 K
Technical Assistance Administration	7 462
World Health Organization	7 286
Food and Agriculture Organization	4 137
International Labour Organization	3 559
United Nations Educational Scientific and Cultural Organization	2 123
International Civil Aviation Organization	40
	24 607

3. Die **UNICEF** half in Form von Warenlieferungen (Milchpulver, Seifen, Vitamine) und Leistungen (Gesundheitskontrollen und -fürsorge).

4. Die Hilfe im Rahmen des **Colomboplanes** wird offiziell für die Jahre 1952—1959 mit insgesamt 3 Mill. US \$ (= 14,2 Mill. K.) angegeben (Australien 5,1 Mill. Kyats; Neuseeland 4,1; Kanada 2,9; Großbritannien 2,1).

5. Aus der Fordstiftung wurden 1,2 Mill. \$, aus der Asienstiftung 0,6 Mill. \$ zur Verfügung gestellt.

II. Nationale Auslandshilfen

Im Punkt-IV-Programm 1950—1956 von den **USA** Warenlieferungen im Gesamtwert von 11,16 Mill. \$. 1956 Lieferung landw. Überschussprodukte, Wert 20,8 Mill. US \$. Im Frühjahr 1957 Finanzierungskredit in Höhe von 17,3 Mill. \$ in Landeswährung. Oktober 1956 Einräumung einer Kreditlinie von 25 Mill. \$ (ICA), Laufzeit 40 Jahre. 1958 Anleihen über 5 bzw. 15 Mill. US \$. 1960 Kredit von ca. 0,5 Mill. \$ für den Bau von 3 Schiffen und Mittel in Höhe von 30 Mill. \$ für den Ausbau der Straße Mandalay-Rangoon.

Die **VR China** gewährte 1958 technische Unterstützung in Höhe von 5,2 Mill. \$ (25 Mill. K.). Weitere 80 Mill. \$ stehen seit Anfang 1961 für 10 Jahre für die Einfuhr von Industrieanlagen zinslos zur Verfügung (Baumwollspinnerei, Papierfabrik, Textilfabrik, technische Hilfe).

Die **Sowjetunion** half beim Bau von zwei Staudämmen (ca. 60 Mill. K = 12,5 Mill. \$), stellte Warenkredite in Höhe von 30 Mill. K. = 6,25 Mill. \$ zur Verfügung und gewährte auf Grund einer 1957er-Vereinbarung technische Hilfe (Bau öffentlicher Gebäude, Objekthöhe ca. 30 Mill. \$) gegen birmanische Warenlieferungen (Reis).

Indien gewährte 1960 einen 42 Mill. \$ Kredit (200 Mill. Rs.) für die Dauer von 12 Jahren für Einkäufe in Indien und im Sterlingraum. Hier von wurden bisher 31,5 Mill. \$ in Anspruch genommen.

Großbritannien stellte 1953 einen Kredit von 5 Mill. £ (14 Mill. \$) für den Erwerb der Aktien der Burma Oil Company zur Verfügung. Die 27 Mill. £ betragende Schuld Birmas wurde zum gleichen Zeitpunkt auf 7,3 Mill. £ reduziert.

Japan nimmt durch seine Reparationsverpflichtungen eine Sonderstellung ein. Diese betragen insgesamt 200 Mill. \$ (z. Z. zur Hälfte abgetragen) und sind mit 20 Mill. \$ jährlich zu zahlen. Außerdem sind für den Zeitraum von 10 Jahren Kreditlieferungen in Höhe von 5 Mill. \$ jährlich vorzunehmen.

Die **Bundesrepublik Deutschland** hat sich bisher an den Hilfeleistungen noch nicht beteiligt. Anfang 1961 wurde technische Hilfe im Gesamtwert von 4 Mill. DM zugesagt. Außerdem hat der Bund Kreditbürgschaften für Anlagen in Birma bis zu 100 Mill. DM in Aussicht gestellt.

10 Private Auslandsinvestitionen

Bisher sind nur zwei Fälle bekannt geworden, daß birmanisch-ausländischen Gemeinschaftsgründungen die Vorteile des Investitionsförderungsgesetzes eingeräumt wurden. Hierbei handelt es sich um

- die Burma Shoe Ltd., 600 000 Kyats Kapital
DSI (Defence Services Institute) of Burma und Fa. Po Hsing Hongkong.
- die Lodge Plugs (Burma), 500 000 Kyats Kapital
DSI of Burma und S. Oppenheimer (britisches Kapital)

Weitere Anträge insbes. japanischer Firmen liegen dem Investment Committee zur Begutachtung vor. Bereits vorhanden waren früher einige **rein ausländische** Unternehmen kleineren Umfanges auf den Gebieten der Streichholzherstellung, der Radiomontage, der Kindermilchherstellung, Teepackereien sowie eine kleine Bootswerft.

Auch die „**Joint Ventures**“ (**Gemeinschaftsgründungen**), deren Kapital sich auf die birmanische Regierung und ausländische Interessenten aufteilt, die vor Inkrafttreten des Investitionsförderungsgesetzes gegründet wurden, haben wegen der hohen Besteuerung in Birma nur geringe Bedeutung. Außerdem hat der ausländische Investor in Birma erhebliche Schwierigkeiten durch den komplizierten Verwaltungs- und Behördenapparat, Einfuhrverfahren, Lizenzgebühren, Zölle usw. Eine Änderung dieser

Zustände bahnte sich unter der Regierung Ne Win an; es steht zu hoffen, daß das jetzt amtierende Kabinett U-NU die begonnene Verwaltungsreform fortsetzt und nicht zu alten Praktiken zurückkehrt.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Ausländisches Kapital spielte in Birma bereits vor dem zweiten Weltkrieg eine entscheidende Rolle. Insbesondere britische Mittel waren in der Ölindustrie, aber auch im Bergbau und den übrigen Wirtschaftssektoren investiert. Die Landwirtschaft wurde entscheidend von indischen Interessen (Geldleihe) beeinflusst.

Diese Momente haben die Regierung nach dem Kriege zunächst veranlaßt, staatseigenen oder halbstaatlichen Unternehmen den Vorzug gegenüber Privatbetrieben einzuräumen und den möglichen ausländischen Einfluß auf ein Minimum zu begrenzen. Aber auch aus der Sicht des Auslandskapitals kann wegen der damaligen unsicheren politischen Verhältnisse im Lande in dieser Periode eher von einer Kapitalflucht als von einem ausländischen Interesse an Investitionen in Birma gesprochen werden. Seit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch General Ne Win im Jahre 1958 hat sich die politische Lage und auch die Einstellung zum Auslandskapital wieder geändert. Korrupte Praktiken in Handel und Industrie wurden durch den Einsatz von Treuhändern der Armee abgestellt.

Sogenannte „**Joint-Venture-Companies**“ wurden mit japanischem, britischem und chinesischem (Hongkong) Kapital gegründet. Das ursprünglich schon für 1955 beabsichtigte „**Foreign Investment Act**“ — 1959 verabschiedet —, ist seit dem 25. 2. 1960 in Kraft und beinhaltet Steuer- und Zollbefreiungsmöglichkeiten, einen befristeten Enteignungsschutz sowie die Garantie für den Transfer von Gewinnen, Zinsen und Kapitalteilen.

Die Auswirkungen des neuen Gesetzes lassen sich im Augenblick noch nicht beurteilen. Gemessen an den Präferenzen, die andere unterentwickelte Länder dem Auslandskapital einräumen, sowie dem verhältnismäßig weitreichenden Grad der Beeinflussung der Privatinitiative durch staatliche Beteiligungsvorschriften erscheinen die Startbedingungen für den Investor in Birma noch immer relativ ungünstig. Auch die am 1. 6. 1960 in Kraft getretenen Vorschriften über die „**Birmanisierung des Handels**“, die die Erteilung von Importlizenzen für — zunächst noch — eine bestimmte Anzahl Warengruppen birmanischen Firmen vorbehalten, schaffen ein für ausländische Initiativen weniger günstiges Klima.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Art. 218 und 219 der birmanischen Verfassung bestimmen, daß Versorgungsbetriebe sowie bestimmte Unternehmen der Grundstoffindustrie (Eisen und Stahl) in erster Linie vom Staat betrieben werden sollen. Auf gesetzlichem Wege kann dieses Recht in Ausnahmefällen auf birmanische Staatsangehörige und Gesellschaften übertragen werden, deren Kapital sich aber zu mindestens 60 % in birmanischen Händen befinden muß. Zur letzteren Gruppe zählen u. a. Förderung von Erzen und NE-Metallen, Ölgewinnung, Herstellung von Molkereiprodukten, Baumwollspinnereien, Herstellung von Gummi und Gummiprodukten, Zement- und Glasproduktion sowie die Herstellung von Maschinen, Fahrzeugen, Werkzeugen und Apparaten (Ausführliche Liste auf Wunsch).

In personeller Hinsicht sollen wenigstens 50 % (75 % bei Einkommen unter 500 Kyats monatlich) der beschäftigten Personen eines Betriebes Birmanen sein.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Investitionen unterliegen der Genehmigung des „Investment Committee of the Industrial Development Corporation“ in Rangoon. Maßgebend für die Beurteilung eines Gesuches sind:

- a) Der voraussichtliche Einfluß der Investition auf die Devisensituation Birmas
- b) Die Konkurrenzfähigkeit der Produkte
- c) Der Umfang der Verwendung inländischer Rohstoffe
- d) Der Grad der Arbeitsintensität innerhalb des neu zu erstellenden Betriebes
- e) Die Übereinstimmung mit den Zielen des jeweiligen Planes.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung; Arbeitslöhne

Ausländer können sich in Birma betätigen, sofern sie eine über die diplomatische Vertretung beim Außenministerium beantragte Arbeitsgenehmigung vorweisen können. Diese wird erteilt, sofern für den zu besetzenden Posten keine inländische Arbeitskraft zur Verfügung steht. Auf Grund der birmanischen Bestimmungen müssen 50–75 % der beschäftigten Arbeitnehmer Inländer sein.

Das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht Birmas befindet sich im Aufbau und ist — soweit es bereits fertiggestellt ist — in Rangoon bereits in Kraft. Es enthält Vorschriften über freie Arztbehandlung,

Krankenversicherung, Mutterschutz, Gewährung von Entschädigungen bei Tod und Invalidität. Die Beiträge müssen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebracht werden.

Das Urlaubsgesetz von 1951 gewährt den Arbeitnehmern einen 30tägigen bezahlten Urlaub, außerdem bestimmt das gleiche Gesetz, daß im Krankheitsfall für die Dauer eines Monats der Lohn weitergezahlt werden muß.

Das Gewerkschafts- und Streikrecht wird seit 1926 garantiert; allerdings betätigen sich die bestehenden Gewerkschaften weniger auf sozialen, sondern in erster Linie auf politischen Sektoren.

15 Gesellschaftssteuern

Die Besteuerung von Gesellschaftseinkommen in Birma ist außerordentlich hoch. Die Einkommensteuer betrug im Jahre 1959 bei Kapitalgesellschaften 32 % als Grundbesteuerung. Dazu kam noch eine „Super-Tax“ von 18 %, so daß damit die Gesellschaftseinkommen einer Gesamtbesteuerung von 50 % unterlagen.

Zu beachten ist, daß die ausgeschütteten Gewinne einer nochmaligen persönlichen Einkommensbesteuerung unterliegen. Diese beträgt bei Einkommen bis zu 15 000 Kyats 7 %, von 15 001–100 000 Kyats 32 %. Auch hier wird die Super-Tax erhoben. Sie bezieht sich bei Einkommen über 25 000 Kyats bis über 100 000 Kyats auf 18–66 %.

Über die Höhe der außerdem noch erhobenen Umsatz-, Vergnügungs- und Grundsteuern liegen keine Angaben vor.

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Zwischen Birma und der Bundesrepublik Deutschland besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Die Bestimmungen des „Investment Act“ sowie der „Investment Rules“ von 1959 sehen die Möglichkeit der Gewährung von Einkommensteuerbefreiungen für die ersten drei Jahre sowie von weiteren Einkommensteuernachlässen vor. Außerdem werden innerhalb eines Jahres reinvestierte Gewinne von der Einkommensteuer befreit.

18 Zollkonzessionen

Das „Gesetz zur Förderung der industriellen Investitionen“ räumt das Recht ein, Maschinen, maschinelle Anlagen sowie die für die Durchführung der Produktion erforderlichen ausländischen Rohstoffe während der ersten drei Jahre des Bestehens der Unternehmung zollfrei einzuführen.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Über die Bewertung der eingebrachten Sachgüter und Kapitalien entscheidet das Investitionskomitee. Damit werden auch die anzuwendenden Abschreibungssätze fixiert. Eine darüber hinausgehende, beschleunigte Abschreibung ist in begründeten Fällen möglich.

20 Transferbestimmungen

Transfer von Gewinnen und Zinsen wird durch Zurverfügungstellung entsprechender ausländischer Valuta zu dem dann geltenden Wechselkurse garantiert.

Der Rücktransfer des genehmigten investierten Kapitals ist nach fünf Jahren in jährlichen Quoten von max. 25 % gestattet. Bei vorzeitiger Liquidierung von Unternehmen bestimmt das Investitionskomitee die Beiträge und den Zeitplan der zurückzuführenden Liquidationserlösqoten.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Das birmanische Investitionsgesetz sieht die Möglichkeit einer Verstaatlichung im ausländischen Eigentum befindlicher Anlagen nach Ablauf von 10 Jahren vor. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist auf 20 Jahre ausgedehnt werden. Im Falle einer Nationalisierung wird eine Entschädigung gewährt.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Die wenigen konkreten Angaben des birmanischen Investitionsgesetzes lassen es angeraten erscheinen, im Falle einer Investition in Birma mit der Regierung ganz fest umrissene Abmachungen bezüglich des Investitionsschutzes zu treffen.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Wirtschaftliche Kommission Asien/Fernost, Mitglied des Colombo- und der Colombo- und Bandungkonferenz, Weltbank, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, GATT.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

1. Industrial Development Corporation Investment Committee
Rangoon / Birma
2. Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
Legation of the Federal Republic of Germany
Wirtschaftsabteilung
32, Park Road
Rangoon / Birma